

BEITRAGSORDNUNG

des Bundesverbandes kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)

Die Mitgliederversammlung des BVkE hat am 27. März 2007 in Fulda die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 10./11. November 2009 und 26./27. Oktober 2011 geändert.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Nach § 4 Abs. 2 der BVkE - Satzung hat jedes Mitglied des Fachverbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus den Brutto-Personalkosten für das pädagogische, psychologische und therapeutische Fachpersonal, das im Jugendhilfebereich der Mitgliedseinrichtung bzw. Mitgliedsdienstes beschäftigt ist. Zum Fachpersonal gehören insbesondere Leitung und Geschäftsführung des Trägers, Abteilungsleitung /Fachbereichsleitung, Erziehung/Betreuung/Therapie.
- (2) Die Definition „Brutto-Personalkosten“ erfolgt nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft (Arbeitnehmer-Brutto-Kosten).
- (3) Errechnet sich für ein Mitglied der personalkostenbezogene Mitgliedsbeitrag auf einen Wert von **unter Euro 213,86** dann ist ein **Mindestbeitrag in Höhe von Euro 213,86** zu entrichten.
- (4) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den gestaffelten Festbeträgen auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten des pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachpersonals.

§ 4 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Kalenderjahres von der BVKE Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

§ 5 gestaffelte Festbeträge für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten Brutto-Personalkosten. Er ist nach Größe der Einrichtung/des Dienstes wie folgt gestaffelt:

Beitragsstaffel für das Jahr 2022

Einrichtungsgröße	Brutto-Personalkosten in € (Stichtag 31. Dezember 2020) von - bis	Mitgliedsbeitrag 2022 in €
Kleinsteinrichtungen I	0 - 300.000	213,86 (Mindestbeitrag)
Kleinsteinrichtungen II	300.001 - 600.000	427,72
Kleinere Einrichtungen	600.001 - 1.000.000	598,84
Mittlere Einrichtungen	1.000.001 - 2.000.000	1.112,10
Größere Einrichtungen I	2.000.001 - 3.000.000	1.539,82
Größere Einrichtungen II	3.000.001 - 4.000.000	2.053,10
Großeinrichtungen	ab 4.000.001	2.566,38